

Verordnung über die Berufsfachschule Gesundheit und Soziales Brugg und die Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales Aarau

Vom 7. November 2007

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 16 Abs. 4, 29 Abs. 3, 30 Abs. 3 und 46 Abs. 2 des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007¹⁾ sowie die Art. 8, 9 Abs. 3 und 13 Abs. 2 der Verordnung des EVD über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005²⁾,

beschliesst:

I.

1. Organisation der Schulen und Aufsicht

§ 1

Der Kanton führt die kantonale Berufsfachschule Gesundheit und Soziales Angebot (BFGS) Brugg und die Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales (HFGS) Aarau.

§ 2

Die beiden Schulen stehen je unter der Leitung einer Rektorin beziehungsweise eines Rektors sowie einer Stellvertreterin beziehungsweise eines Stellvertreters. Zusammensetzung der Schulleitung

¹⁾ SAR 422.200

²⁾ SR 412.101.61

Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung	§ 3 Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung ergeben sich aus dem Berufsauftrag der Schulleitung und den bei der Anstellung auszuhandelnden Pflichtenheften.
Ressourcensteuerung	§ 3a¹⁾ Für pädagogische und organisatorische Leistungen, die von den Schulen erbracht werden, stehen jeder Schule pro Lernender oder Lernendem Ressourcen im Umfang von insgesamt 2,7 Lehrpersonenlektionen pro Woche zur Verfügung.
Zusammensetzung der Schulkommission	§ 4 ¹ Die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule wählt für jede Schule eine Schulkommission von 5–7 Mitgliedern auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Jede Schulkommission konstituiert sich selbst. ² Der Schulkommission gehören insbesondere Persönlichkeiten aus den Bereichen Organisation der Arbeitswelt, Politik, Pädagogik und Jurisprudenz an. Die Rektorin beziehungsweise der Rektor nimmt von Amts wegen an den Sitzungen der Schulkommission teil.
Organisation der Schulkommission	§ 5 ¹ Die Amtszeit der Mitglieder der Schulkommission ist auf drei Amtsdauern beschränkt. ² Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident beruft die Schulkommission ein, sooft es die Geschäfte erfordern oder auf Begehren von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Die Sitzungen sind durch eine Vertretung der Schule zu protokollieren. ³ Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin beziehungsweise der Präsident den Stichentscheid. ⁴ Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.
Aufgaben und Kompetenzen der Schulkommission	§ 6 ¹ Die Schulkommission kann als Ombudsstelle Beanstandungen von Lehrpersonen, Lernenden sowie deren Eltern behandeln. Als Fachkommission kann sie die Schulleitung bei grundsätzlichen Geschäften beraten und in Fragen betreffend Schulführung, Schulentwicklung und Qualitätsmanagement unterstützen.

¹⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 3. Juni 2009, in Kraft seit 1. September 2009 (AGS 2009 S. 165).

² Die Schulkommission wird durch die Schulleitung regelmässig insbesondere über Planung, Ergebnisse, Problemstellungen und Massnahmen informiert.

³ Sie kann der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule in allen mit der Schule zusammenhängenden Fragen Anträge zur Prüfung unterbreiten.

§ 7

¹ Die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule übt die allgemeine Aufsicht über die beiden Schulen aus.

² Sie kann insbesondere eine externe Evaluation anordnen.

§ 8

Die Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales Aarau verfügt über ein Qualitätsleitbild und ein Qualitätskonzept. Dieses enthält die Vorgehensweise bezüglich der Selbst- und Fremdevaluation.

Qualitäts-
management

2. Berufsfachschule Gesundheit und Soziales Brugg

2.1. Angebot

§ 9

¹ Die Berufsfachschule Gesundheit und Soziales Brugg bietet folgende berufliche Grundbildungen an:

Berufliche
Grundbildungen
und Weiter-
bildungen

- a) Fachangestellte beziehungsweise Fachangestellter Gesundheit,
- b) Fachfrau beziehungsweise Fachmann Betreuung,
- c) Pflegeassistentin beziehungsweise Pflegeassistent.

² Zusätzlich wird im Rahmen der beruflichen Grundbildungen der Allgemeinbildende Unterricht für Erwachsene angeboten.

³ Die Schulleitung entscheidet über die Durchführung von berufsorientierter Weiterbildung.

2.2. Ausbildung zur Pflegeassistentin beziehungsweise zum Pflegeassistenten

2.2.1. Allgemeines

§ 10

Ausbildungs-
programm

Die Ausbildung zur Pflegeassistentin beziehungsweise zum Pflegeassistenten richtet sich nach den geltenden Bestimmungen für die Ausbildung zur Pflegeassistenz an den vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schulen vom 7. April 1993 ¹⁾.

§ 11

Ausbildungs-
verlauf und
-phase

¹ Die Ausbildung dauert ein Jahr und ist in zwei Ausbildungsphasen gegliedert.

² Jede Ausbildungsphase besteht aus den Lernfeldern Schule und Praxis.

§ 12

Ausbildungs-
verhältnis

¹ Die Berufslernenden werden nach erfolgreich absolvierter Zulassung von einem Betrieb angestellt und von diesem entlohnt. Die Anstellungsbedingungen sind in einem schriftlichen Vertrag festzuhalten.

² Soweit der Ausbildungsvertrag keine Regelungen enthält, sind die Vorschriften über den Lehrvertrag gemäss Art. 344 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) vom 30. März 1911 ²⁾ sinngemäss anwendbar.

³ Die Hauptverantwortung für das Erreichen der Ausbildungsziele der Berufslernenden liegt bei der Berufsfachschule Gesundheit und Soziales Brugg.

§ 13

Praktikumsver-
trag

Die Berufsfachschule Gesundheit und Soziales Brugg schliesst mit jedem Betrieb, der Berufslernende ausbildet, einen Vertrag. Dieser Vertrag regelt insbesondere,

- a) wie die Ausbildung der Berufslernenden während des Praktikums ausgestaltet werden soll,
- b) die Grundzüge der Anstellungsbedingungen der Berufslernenden,

¹⁾ Die Bestimmungen können bei der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule des Departements Bildung, Kultur und Sport bezogen werden.

²⁾ SR 220

- c) welche finanziellen Leistungen der Betrieb der Schule erbringen muss.

§ 14

Berufslernende, die ihren Wohnsitz im Sinne des Regionalen Schulabkommens Gesundheitsberufe¹⁾ ausserhalb des Kantons Aargau haben und für die kein anderer Kanton beziehungsweise Staat auf Grund einer Vereinbarung zu Lastenausgleichszahlungen verpflichtet ist, entrichten ein Schulgeld gemäss dem jeweils geltenden Tarif des vorerwähnten Regionalen Schulabkommens.

Schulgeld

§ 15

Über Urlaubsgesuche entscheidet die Schulleitung.

Urlaubsgesuche

2.2.2. Zulassung und Ausbildungsverlauf

§ 16

¹ Die Zulassung zur Ausbildung erfolgt über eine Eignungsabklärung. Diese kann nach Durchlaufen der obligatorischen Schulzeit oder nach Besuch einer 3. Klasse der Oberstufe absolviert werden.

Zulassungsverfahren

² Die Eignungsabklärung beinhaltet folgende Elemente:

- a) Absolvieren eines Basis-Checks Praxis und eines Eignungspraktikums,
- b) Einreichen eines Bewerbungsdossiers,
- c) Teilnahme an einem Standortgespräch.

³ Die einzelnen Elemente der Eignungsabklärung können einmal wiederholt werden.

⁴ Die absolvierte Eignungsabklärung ist zwei Jahre lang gültig.

§ 17

Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet die Schulleitung.

Zulassungsentscheid

¹⁾ Regionales Schulabkommen über die Finanzierung der Aus- und Weiterbildung für Gesundheitsberufe vom 12. Dezember 2002 (SAR 420.550)

*2.2.3. Promotion und Abschlussbeurteilung***§ 18**Promotions-
entscheide

¹ Jede Ausbildungsphase wird mit einem Promotionsentscheid abgeschlossen. Die Promotion berechtigt zur Fortsetzung der Ausbildung beziehungsweise bestätigt deren erfolgreichen Abschluss.

² Über die Erteilung der Promotion entscheidet die Schulleitung.

§ 19Beurteilung
der Leistungen

¹ Die Beurteilung der Leistungen erfolgt aufgrund von Ausbildungszielen und Kriterien zur Erreichung derselben und umfasst die Lernfelder Schule und Praxis.

² Die Beurteilung der Leistungen erfolgt mit den Begriffen «Ziele erreicht» und «Ziele nicht erreicht».

§ 20Qualifikation im
Lernfeld Schule

¹ Die Schulleitung legt die Anzahl der Beurteilungen fest.

² Ausgehend von den Ausbildungszielen werden die Anzahl und Inhalte der zur Zielerreichung notwendigen Kriterien festgelegt.

§ 21Qualifikation im
Lernfeld Praxis

¹ Am Ende des jeweiligen Praktikums wird abschliessend und in schriftlicher Form beurteilt, ob die Praktikumsziele erreicht sind oder nicht.

² Die Standortbestimmung hinsichtlich der Praktikumsqualifikation nach der ersten Hälfte der zweiten Ausbildungsphase gilt als eine Zulassungsbedingung zur Abschlussbeurteilung.

§ 22Promotions-
bedingungen

Bedingungen für die Promotion in den beiden Ausbildungsphasen sind

- a) Erreichen der Ausbildungsziele der schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungen im Lernfeld Schule,
- b) Erreichen der Ausbildungsziele in den jeweiligen Praktika.

§ 23Wiederholungs-
möglichkeiten

¹ Werden die Ausbildungsziele nicht erreicht, kann die Ausbildungsphase einmal wiederholt werden.

² Die Wiederholung einer Ausbildungsphase ist während der Ausbildung nur einmal möglich.

³ Bei Wiederholungen entscheidet die Schulleitung über Dispensationen hinsichtlich der Absolvierung einzelner Ausbildungsteile.

§ 24

Wenn die Promotionsbedingungen auch nach der Wiederholung der Ausbildungsphase nicht erfüllt sind, erfolgt der Ausschluss aus der Schule und das Ausbildungsverhältnis wird aufgelöst. Der Entscheid wird durch die Schulleitung gefällt.

Ausschluss aus der Schule

§ 25

¹ Wer die Abschlussbeurteilung besteht, erhält den eidgenössisch anerkannten Ausweis Pflegeassistentin beziehungsweise Pflegeassistent.

Bestehen der Abschlussbeurteilung und Ausweis

² Die Schulleitung entscheidet über das Bestehen der Abschlussbeurteilung.

3. Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales Aarau

3.1. Allgemeines

§ 26

¹ Die Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales Aarau bietet folgende Bildungsgänge an

Angebot

- a) diplomierte Pflegefachfrau HF beziehungsweise diplomierter Pflegefachmann HF,
- b) ¹⁾ diplomierte Fachfrau Operationstechnik HF beziehungsweise diplomierter Fachmann Operationstechnik HF.

² Die Schulleitung entscheidet über die Durchführung berufsorientierter Weiterbildung.

§ 27

¹ Die Studierenden werden nach erfolgreich absolvierter Zulassung entweder vom Kanton oder von einem Betrieb angestellt und von der jeweiligen Arbeitgeberin beziehungsweise vom jeweiligen Arbeitgeber entlohnt. Die Anstellungsbedingungen sind in einem schriftlichen Vertrag festzuhalten.

Ausbildungsverhältnis

^{1bis} Der jährliche Ferienanspruch der Studierenden beträgt 25 Tage. ¹⁾

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 3. Juni 2009, in Kraft seit 1. September 2009 (AGS 2009 S. 165).

² Soweit der Ausbildungsvertrag zwischen einer beziehungsweise einem Studierenden und einem Betrieb keine Regelungen enthält, sind die Vorschriften über den Lehrvertrag gemäss Art. 344 ff. des Obligationenrechts vom 30. März 1911 ²⁾ sinngemäss anwendbar.

³ Die Hauptverantwortung für das Erreichen der Ausbildungsziele der Studierenden liegt bei der Höheren Fachschule Gesundheit und Soziales Aarau.

§ 28

Praktikumsvertrag
g

Die Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales Aarau schliesst mit jedem Betrieb, der Studierende ausbildet, einen Vertrag. Dieser Vertrag regelt insbesondere,

- a) wie die Ausbildung der Studierenden während des Praktikums ausgestaltet werden soll,
- b) die Grundzüge der Anstellungsbedingungen der Studierenden,
- c) welche finanziellen Leistungen der Betrieb der Schule erbringen muss,
- d) wie der Lernbereich Training und Transfer, der integraler Bestandteil der Lernbereiche Schule und berufliche Praxis ist, inhaltlich ausgestaltet werden soll.

§ 29

Schulgeld

Studierende, die ihren Wohnsitz im Sinne des Regionalen Schulabkommens Gesundheitsberufe ³⁾ ausserhalb des Kantons Aargau haben und für die kein anderer Kanton beziehungsweise Staat auf Grund einer Vereinbarung zu Lastenausgleichszahlungen verpflichtet ist, entrichten ein Schulgeld gemäss dem jeweils geltenden Tarif des vorerwähnten Regionalen Schulabkommens.

§ 30

Mitsprache der
Studierenden und
der Lehrpersonen

¹ Das Organisationsstatut regelt die Mitsprache der Studierenden und der Lehrpersonen.

² Zur Wahrnehmung der Mitsprache können sich die Studierenden organisieren.

¹⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 3. Juni 2009, in Kraft seit 1. September 2009 (AGS 2009 S. 165).

²⁾ SR 220

³⁾ Regionales Schulabkommen über die Finanzierung der Aus- und Weiterbildung für Gesundheitsberufe vom 12. Dezember 2002, SAR 420.550

§ 31

Über Urlaubsgesuche entscheidet die Schulleitung.

Urlaubsgesuche

3.2. Bildungsgänge zur diplomierten Pflegefachfrau HF beziehungsweise zum diplomierten Pflegefachmann HF sowie zur diplomierten Fachfrau Operationstechnik HF beziehungsweise zum diplomierten Fachmann Operationstechnik HF ¹⁾

3.2.1. Rahmenlehrplan, Lehrplan und Zulassung

§ 32

¹ Der Bildungsgang richtet sich nach dem geltenden Rahmenlehrplan für den Bildungsgang zur diplomierten Pflegefachfrau HF beziehungsweise zum diplomierten Pflegefachmann HF oder nach demjenigen für den Bildungsgang zur diplomierten Fachfrau Operationstechnik HF beziehungsweise zum diplomierten Fachmann Operationstechnik HF der Nationalen Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit sowie nach dem jeweils geltenden Lehrplan für die vorerwähnten Bildungsgänge der Höheren Fachschule Gesundheit und Soziales Aarau ^{2), 3)}

Rahmenlehrplan
und Lehrplan

² Die Schulleitung kann bereits erbrachte Bildungsleistungen anrechnen und den dreijährigen Bildungsgang bis zu einem Ausbildungsjahr kürzen.

§ 33

¹ Die Zulassung zum Bildungsgang erfolgt über eine Eignungsabklärung. Diese kann nach erfolgreichem in der Schweiz anerkanntem Abschluss der Sekundarstufe II absolviert werden.

Zulassungs-
verfahren

² Die Eignungsabklärung beinhaltet folgende Elemente:

- a) Absolvieren eines Eignungstests und eines Eignungspraktikums,
- b) Einreichen eines Bewerbungsdossiers,
- c) Teilnahme an einem Eignungsgespräch.

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 3. Juni 2009, in Kraft seit 1. September 2009 (AGS 2009 S. 165).

²⁾ Der Rahmenlehrplan und der Lehrplan des jeweiligen Bildungsgangs können bei der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule des Departements Bildung, Kultur und Sport bezogen werden.

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 3. Juni 2009, in Kraft seit 1. September 2009 (AGS 2009 S. 165).

³ Die einzelnen Elemente der Eignungsabklärung können einmal wiederholt werden.

⁴ Die absolvierte Eignungsabklärung ist zwei Jahre lang gültig.

§ 34

Zulassungs-
entscheid

Über die Zulassung zum Bildungsgang entscheidet die Schulleitung.

3.2.2.Promotion und Abschliessendes Qualifikationsverfahren

§ 35

Promotions-
entscheide

¹ Jedes Semester beziehungsweise jede Phase wird mit einem Promotionsentscheid abgeschlossen. Die Promotion berechtigt zur Fortsetzung des Bildungsgangs beziehungsweise bestätigt dessen erfolgreichen Abschluss.¹⁾

² Über die Erteilung der Promotion entscheidet die Schulleitung.

§ 36

Beurteilung der
Leistungen

¹ Die Beurteilung der Leistungen beruht auf den zu erreichenden beruflichen Kompetenzen gemäss Rahmenlehrplan. Die Kriterien werden den Studierenden vorgängig bekannt gegeben.

² Die Beurteilung der Leistungen erfolgt mit den Begriffen «Ziele erreicht» und «Ziele nicht erreicht».

§ 37

Qualifikation im
Lernbereich
berufliche Praxis

Die Qualifikation im Lernbereich berufliche Praxis erfolgt über eine Beurteilung der Kompetenzen gemäss Kompetenzkatalog. Die Beurteilung wird von den zuständigen Berufsbildnerinnen beziehungsweise Berufsbildnern am Ende des Praktikums vorgenommen und hat in Form eines schriftlichen Berichts zu ergehen.

§ 38²⁾

Promotions-
bedingungen

Bedingungen für die Promotion sind der Besuch aller Module des jeweiligen Semesters beziehungsweise der jeweiligen Phase, genügende Qualifikationen in den Lernbereichen Schule und berufliche Praxis sowie das

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 3. Juni 2009, in Kraft seit 1. September 2009 (AGS 2009 S. 165).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 3. Juni 2009, in Kraft seit 1. September 2009 (AGS 2009 S. 165).

Einreichen eines Dossiers zur Dokumentation von Lernprozessen, Erkenntnissen und Fähigkeiten.

§ 39¹⁾

¹ Werden die Promotionsbedingungen nicht erfüllt, muss das Semester beziehungsweise die Phase wiederholt werden. Wiederholungsmöglichkeiten

² Während des Bildungsgangs kann nur einmal ein Semester beziehungsweise eine Phase wiederholt werden.

§ 40

¹ Werden die Promotionsbedingungen auch nach der Wiederholung des Semesters beziehungsweise der Phase nicht erfüllt, erfolgt der Ausschluss aus der Schule und das Ausbildungsverhältnis wird aufgelöst. Das erneute Durchlaufen des Zulassungsverfahrens gemäss § 33 ist ausgeschlossen.²⁾ Ausschluss aus der Schule

² Der Entscheid hinsichtlich des Ausschlusses wird durch die Schulleitung gefällt.

§ 41

¹ Wer das abschliessende Qualifikationsverfahren besteht, erhält je nach absolviertem Bildungsgang das eidgenössische Diplom Pflegefachfrau HF beziehungsweise Pflegefachmann HF oder Fachfrau Operationstechnik HF beziehungsweise Fachmann Operationstechnik HF.³⁾ Bestehen des abschliessenden Qualifikationsverfahrens und Diplom

² Die Schulleitung entscheidet über das Bestehen des abschliessenden Qualifikationsverfahrens.

§ 42⁴⁾

Zusätzlich zum Diplom erhalten die Studierenden eine von der Schulleitung ausgestellte Bestätigung, welche Aufschluss über den absolvierten Bildungsgang gibt. Bestätigung

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 3. Juni 2009, in Kraft seit 1. September 2009 (AGS 2009 S. 165).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 3. Juni 2009, in Kraft seit 1. September 2009 (AGS 2009 S. 165).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 3. Juni 2009, in Kraft seit 1. September 2009 (AGS 2009 S. 165).

⁴⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 3. Juni 2009, in Kraft seit 1. September 2009 (AGS 2009 S. 165).

3.3.¹⁾

3.3.1.²⁾

§ 43–46³⁾

3.3.2.⁴⁾

§ 47–54⁵⁾

4. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 55

Subsidiäres Recht Soweit diese Verordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, ist die Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (VBW) vom 7. November 2007⁶⁾ anwendbar.

§ 56

Übergangsrecht
a) Berufs-
fachschi-
le Gesund-
heit und
Soziales
Brugg
und Hö-
here
Fachsch-
ule
Gesund-
heit und
Soziales
Aarau

¹ Für Berufslernende der Berufsfachschule Gesundheit und Soziales Brugg und Studierende der Höheren Fachschule Gesundheit und Soziales Aarau, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Ausbildung begonnen haben, gelten die Bestimmungen des bisherigen Rechts.

² Die Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales bietet den Bildungsgang Pflegefachfrau Diplommiveau II beziehungsweise Pflegefachmann Diplommiveau II zum letzten Mal im Jahr 2009 an. Zu diesem Bildungsgang werden nur Studierende zugelassen, die den Bildungsgang Pflege-

¹⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 3. Juni 2009, in Kraft seit 1. September 2009 (AGS 2009 S. 165).

²⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 3. Juni 2009, in Kraft seit 1. September 2009 (AGS 2009 S. 165).

³⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 3. Juni 2009, in Kraft seit 1. September 2009 (AGS 2009 S. 165).

⁴⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 3. Juni 2009, in Kraft seit 1. September 2009 (AGS 2009 S. 165).

⁵⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 3. Juni 2009, in Kraft seit 1. September 2009 (AGS 2009 S. 165).

⁶⁾ SAR 422.211

fachfrau Diplommiveau I beziehungsweise Pflegefachmann Diplommiveau I im Kanton Aargau absolviert haben.¹⁾

³ Studierende der Höheren Fachschule Gesundheit und Soziales Aarau, die im Jahre 2008 die Ausbildung zur technischen Operationsfachfrau beziehungsweise zum technischen Operationsfachmann begonnen haben, beenden diese nach den bei Ausbildungsbeginn geltenden Bestimmungen.²⁾

§ 57

¹ Die Schule für Physiotherapie Aargau Schinznach wird noch bis Ende 2010 geführt. Bis zur Aufhebung der Schule gelten die bisherige Organisation und die bisherigen Zuständigkeiten.

b) Schule für
Physiotherapie
Aargau
Schinznach

² Für Studierende der Schule, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Ausbildung begonnen haben, gelten die Bestimmungen des bisherigen Rechts.

§ 58

Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Publikation und
Inkrafttreten

¹⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 3. Juni 2009, in Kraft seit 1. September 2009 (AGS 2009 S. 165).

²⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 3. Juni 2009, in Kraft seit 1. September 2009 (AGS 2009 S. 165).